

JUGENDORDNUNG



der Fußball-Jugendabteilung des Sportclub 1912 e.V. Wegberg

(gemäß § 13 der Vereinssatzung des Sportclub 1912 e.V. Wegberg)

Fassung vom 26.01.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter,

Präambel

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und führt eine Jugendkasse. Alles Nähere wird in dieser Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportclub 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach VR.-Nr. 3975) mit Sitz in 41844 Wegberg sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins, sowie die gewählten und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung
7. Gleichberechtigte Integration von Jugendlichen mit Handicaps (Inklusion)



§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des SC 1912 e.V. Wegberg sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

4.1.

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des SC 1912 e.V. Wegberg. Sie bestehen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendabteilung.

4.2.

Aufgaben der Jugendversammlungen sind insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
3. Beitragsfestsetzung
4. Entlastung des Jugendvorstandes
5. Wahl des Jugendvorstandes
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Jugendleiter spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang und Hinweis auf der Internetseite der Jugendabteilung oder anderer allgemein zugänglicher Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen.



4.4.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt:

1. wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert.
2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

Ist dieses geschehen muss eine außerordentliche Jugendversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

4.5.

Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

4.6.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

4.7.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Jugendversammlung.

4.8.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht für jüngere Mitglieder geht auf einen Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter über.

4.9.

Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem/der Jugendleiter/in schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Jugendordnung ist unzulässig.



4.10.

Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom der Jugendleiter und dem von der Jugendversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Änderungen der Jugendordnung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 5 Jugendvorstand

5.1.

Der Jugendvorstand besteht aus

1. Jugendleiter
2. einem oder mehreren stellvertretenden Jugendleitern
3. Jugendgeschäftsführer
4. Stellvertretender Jugendgeschäftsführer
5. Jugendkassierer
6. zwei Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl in Jugendmannschaften spielen
7. Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter des Sportclub 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein)
8. Gleichstellung- und Integrationsbeauftragter

5.2.

Jugendleiter oder Jugendgeschäftsführer vertreten die Jugendabteilung nach innen und nach außen.

5.3.

Der Jugendleiter beruft und leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes des SC 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein).

5.4.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes (§5 / 5.1 / Ziffern 1 bis 6) werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren und versetzt gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Jugendvorstandmitglieds ist der Jugendvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



5.5.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.

5.6.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Sportclub 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) verantwortlich.

5.7.

Die Sitzungen des Jugendvorstand finden grundsätzlich monatlich - mit Ausnahme des Hauptferienmonats - statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

5.8.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Jugendvorstandsmitglieder, darunter der Jugendleiter oder der Jugendgeschäftsführer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

Die Beschlüsse des Jugendvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Jugendvorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Jugendvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5.9.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Jugendvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

5.10

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Jugendvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der Jugendvorstand zuständig.



5.11

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5.12

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Jugendabteilung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Jugendabteilung entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen

5.13

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Jugendkasse

6.1.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit der ihr vom Sportclub 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

6.2.

Die Jugendabteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6.3.

Mittel der Jugendabteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendabteilung.

6.4.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Diese ist dem Vorstand des SC 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihm ist auf Verlangen Einblick in die Unterlagen zugeben.



§ 7 Beiträge

7.1.

Die Jugendabteilung erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser Beitrag ist eine Bringschuld.

7.2.

Die Höhe Mitgliedsbeiträge sowie nähere Einzelheiten zur Beitragsfestsetzung werden in einer Beitragsordnung der Jugendabteilung festgehalten.

§ 8 Datenschutz

8.1.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vom DFB zur Verfügung gestellten Online-Software (<https://verein.dfbnet.org/>) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.

8.2.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8.3.

Als Mitglied der Jugendabteilung des Sportclub 1912 e.V. Wegberg ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.



§ 9 Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt FVM Heinsberg, WFLV von dem Widerspruch des Mitglieds.

§ 10 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder auf der Homepage (www.sc-wegberg.de) und Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett bzw. im Internet (Vereinshomepage), mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§ 11 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Maßgeblichkeit der SC 1912 e.V. Wegberg Vereinssatzung

Die Satzung der SC 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) ist für die Arbeit der Jugendabteilung maßgebend.

§ 13 Wettkampf und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 13.05.2024 beschlossen.

Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

.....
Jugendleiter

.....
Jugendgeschäftsführer